

Evangelischer Krankenpflegeverein Schifferstadt

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Evangelischer Krankenpflegeverein Schifferstadt“.
2. Er wurde 1926 gegründet und ist nicht im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schifferstadt.
4. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche Form jeweils mit ein.

§ 2 Grundlage

Wirken und Handeln des Vereins orientiert sich am christlichen Evangelium, insbesondere an den Aussagen zur christlichen Nächstenliebe. Die Anerkennung dieser Grundorientierung ist Voraussetzung für eine Mitwirkung im Verein und seinen Organen.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Evangelische Krankenpflegeverein Schifferstadt ist Mitbegründer und Trägerverein der Ökumenischen Sozialstation Schifferstadt, die 2023 mit der Sozialstation Limburgerhof zur Sozialstation Rhein-Pfalz Ost e.V. fusioniert. Er trägt daher künftig unmittelbar dazu bei, dass die Ökumenische Sozialstation Rhein-Pfalz Ost e.V. die ihr gestellten Aufgaben in der Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege erfüllen kann.
2. Weiterhin unterstützt der Evangelische Krankenpflegeverein Schifferstadt den hiesigen Hospizdienst, damit dieser seine Aufgaben – die Betreuung und Begleitung von Patienten in der letzten Lebensphase und Unterstützung der Angehörigen im Abschiednehmen – erfüllen kann. Weitere Projekte – insbesondere auch in der Diakonie – können durchgeführt oder unterstützt werden, sofern sie Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder älteren Menschen in ihren Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in ihrer jeweiligen sozialen Umgebung dienen.
3. Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar mildtätige, also steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO).
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. -
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit gilt die Bestimmung über Heimfall des Vermögens laut § 11.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zu der diakonischen Zielsetzung des Vereins bekennt. Die Mitgliedschaft ist beitragsbefreit für Ehegatten/ Partner eingetragener Lebensgemeinschaften der Mitglieder sowie deren Kinder analog den Voraussetzungen des Sozialversicherungsrechts.

2. Aufnahmeanträge bzw. Beitrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten, der über die Annahme entscheidet.

3. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag; er beträgt 25€ pro Jahr, er wird mittels Bankeinzug erhoben.

Mitglieder ab dem

51. Lebensjahr zahlen eine Aufnahmegebühr von 25€

61. Lebensjahr zahlen eine Aufnahmegebühr von 50€

71. Lebensjahr zahlen eine Aufnahmegebühr von 75€

81. Lebensjahr zahlen eine Aufnahmegebühr von 100€

Beide, Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr, werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Aufnahmegebühr richtet sich nach dem Alter des älteren Ehe-/Lebenspartner.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

5. Austritte können jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Sie werden jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens oder bei Nichtbezahlen der Jahresbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung erfolgen. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ausschuss.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Ausschussmitglieder
3. Festsetzung des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
5. Feststellung der Jahresrechnung (nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer)
6. Entlastung der Vorstandsmitglieder
7. Entlastung der Ausschussmitglieder
8. Wahl der Rechnungsprüfer
9. Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege und Institutionen der Diakonie (siehe § 3, Ziffer 1 und 2.)

10. Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (siehe § 10).

3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Sie tritt nach Bedarf – jedoch mindestens einmal jährlich – zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. Die Einladungen ergehen in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Bekanntmachung im Rundschreiben an alle Mitglieder zum Jahreswechsel und/oder im Gemeindebrief der Protestantischen Verbandspfarrei Schifferstadt „Kanal 8“ und/oder auf der Homepage der Evangelischen Kirchengemeinde Schifferstadt unter Angabe der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und einem Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Kassenwart. Diese werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, d. h. er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt demgemäß den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Im Verhinderungsfall obliegen die Aufgaben des Vorsitzenden dem Stellvertreter. Beide sind einander zu gegenseitiger Information verpflichtet.

4. Der Kassenwart regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und ist für dieses Aufgabengebiet Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Für seine Dienstführung ist er dem Vorstandsvorsitzenden verantwortlich.

5. Der Vorstand kann über alle satzungsgemäßen Angelegenheiten beraten und beschließen, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegen insbesondere:

1. Aufstellung der Haushaltspläne
2. Aufstellung der Jahresabrechnungen
3. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Ausschuss berät und unterstützt den Vorstand.

§ 9 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Ausschuss

1. Vorstand und Ausschuss tagen gemeinsam. Vorstand und Ausschuss treten nach Bedarf auf Einberufung durch den Vorstandsvorsitzenden – mit Angabe einer Tagesordnung – zusammen. Vorstand und Ausschuss müssen einberufen werden, wenn es die Hälfte ihrer Mitglieder mit Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, verlangt.
2. Vorstand und Ausschuss fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
3. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und einem Mitglied des Ausschusses zu unterschreiben ist.

§ 10 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, insbesondere

Änderung von Sitz oder Zweck,
Änderung der Zugehörigkeit zum Spitzenverband,
Änderung der Verwendung des Vereinsvermögens,
Auflösung des Vereins,

bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 11 Heimfall des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Schifferstadt, die verpflichtet ist, es dem satzungsgemäßen Zweck entsprechend zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.02.2023 beschlossen und zuletzt in der Mitgliederversammlung am 8. April 2025 geändert.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle früheren Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Schifferstadt, den 8. April 2025



.....
Stephan Dierschke
Vorsitzender



.....
Reinhold Gruber
Stellvertretender Vorsitzender